



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01291**
Datum: 07.10.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Bernhard Bönisch
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.10.2015	öffentlich Entscheidung
Bildungsausschuss	26.11.2015	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	08.12.2015	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	09.12.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	16.12.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Sekundarschule Halle-Süd

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zeitnah eine Konzeption, einschließlich Brandschutz, zur Einbeziehung der Räume der ehemaligen Hausmeisterwohnung an der Sekundarschule Halle-Süd, zu erstellen.

gez. Bernhard Bönisch
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Diese Räume werden dringend zur Beschulung von Flüchtlingskindern benötigt. Derzeit findet dieser Unterricht teilweise auf den Fluren statt. Dieser Missstand kann durch eine Nutzung der ehemaligen Hausmeisterwohnung gemildert werden.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

09. Dezember 2015

Sitzung des Stadtrates am 16.12.2015
Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Sekundarschule Halle-Süd
Vorlagen-Nummer: VI/2015/01291
TOP: 8.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Antrag beinhaltet einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Oberbürgermeister gemäß § 66 Abs. 1 S. 3 KVG LSA in eigener Verantwortung.

Als Leiter der Gemeindeverwaltung ist der Oberbürgermeister für das Funktionieren, die Einheitlichkeit und die Führung der Behörde verantwortlich und besitzt folglich keinen Fachvorgesetzten. Dieser Verantwortlichkeit hat der Gesetzgeber in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen, dass er dem Stadtrat keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien gegeben hat, nach denen die Verwaltung zu führen ist.

Die Verantwortung des Oberbürgermeisters für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung umfasst – wie das Landesverwaltungsamt bereits mehrfach festgestellt hat – auch die Entscheidungsbefugnis über die technische Ausstattung der Verwaltungsgebäude der Stadt Halle (Saale) und ihrer Einrichtungen. Dem Stadtrat kommt daher keine Kompetenz zu, die Verwaltung mittels Beschlussfassung zu beauftragen, eine Konzeption zur Einbeziehung von Räumlichkeiten der Hausmeisterwohnung in den Schulbetrieb der Sekundarschule Halle-Süd zu erstellen. Denn auch bei der Bereitstellung von einzelnen Räumlichkeiten in einer Schule handelt es sich um die (technische) Ausstattung einer städtischen Einrichtung, die dem Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters obliegt.

Darüber hinaus handelt es sich bei dem Gegenstand des Antrages auch um Geschäfte der laufenden Verwaltung i. S. des § 66 Abs. 1 S. 3 KVG LSA, die der Oberbürgermeister in eigener Verantwortung erledigt. Der Begriff der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist im Gesetz nicht definiert. Hierunter sind solche Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zu verstehen, die weder grundsätzlich noch für den Gemeindehaushalt in der betreffenden Gemeinde wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit eine erhebliche Rolle spielen,

sondern zum üblichen Geschäftsbetrieb dieser Gemeinde gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen in eingefahrenen Gleisen erfolgt. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, was in den betreffenden Bereich fällt. Dies ist abhängig vom Aufgabenumfang, den anfallenden Verwaltungstätigkeiten, der Leistungsfähigkeit und vom Haushaltsvolumen der jeweiligen Gemeinde, aber auch von den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Auswirkungen.

Unter Berücksichtigung dessen unterfällt die Einbeziehung von Räumlichkeiten der Hausmeisterwohnung einer einzelnen Schule den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 66 Abs. 1 S. 3 KVG LSA. Die Zurverfügungstellung weiterer Räumlichkeiten für den Unterricht in einem einzelnen Schulgebäude der Stadt Halle (Saale) gehört sowohl dem Grunde als auch dem finanziellen Umfang nach zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, die dem Oberbürgermeister nicht entzogen werden dürfen und bei deren Erledigung dem Stadtrat auch kein Weisungsrecht zukommt.

Ungeachtet dessen weist die Stadtverwaltung darauf hin, dass für die Brandschutzsanierung der Sekundarschule Halle-Süd unter Einbeziehung der ehemaligen Hausmeisterwohnung Haushaltsmittel im Jahr 2016 für die Planung und in den Jahren 2017 und 2018 für die Ausführung eingeplant sind. Eine frühere Nutzung der Hausmeisterwohnung durch die Herstellung eines zweiten Rettungsweges wird geprüft.

Tobias Kogge
Beigeordneter



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

22. Oktober 2015

Sitzung des Stadtrates am 28.10.2015

**Betreff: Antrag der CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Sekundarschule
Halle-Süd**

Vorlagen-Nummer: VI/2015/01291

TOP: 8.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Oberbürgermeister verweist den Antrag zur Ermittlung der vorhandenen Bedarfe in den Bildungsausschuss und den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister